

Sonderinformation | Datenschutz nach dem Brexit

Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler Unternehmen, oder auch aufgrund der Abhängigkeit von bestimmten Dienstleistern, werden immer häufiger personenbezogene Daten in andere Länder übertragen. Ein Datentransfer innerhalb der Europäischen Union (EU) ist hierbei regelmäßig unproblematisch möglich. Es wird innerhalb der EU von einem einheitlichen Datenschutzniveau ausgegangen. An einen Datentransfer in Länder außerhalb der europäischen Union sind hingegen besondere Voraussetzungen geknüpft. Dass dies im Einzelfall erhebliche rechtliche Probleme mit sich bringen kann, zeigte sich nicht zuletzt am Beispiel eines Datentransfers in die Vereinigten Staaten. Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des europäischen Gerichtshofs (s.u.) ist hierbei große Vorsicht geboten. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden sich künftig ähnliche Probleme stellen, welche es zu lösen gilt. Hierzu im Einzelnen:

1. Allgemeines

Ein Datentransfer mit Ländern außerhalb der europäischen Union wird dann als zulässig erachtet, sofern diese ein der europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten. Dieses bescheinigt die Europäische Kommission Drittländern durch sogenannte Angemessenheitsbeschlüsse. Existiert ein solcher Angemessenheitsbeschluss darf der Datentransfer regelmäßig vorgenommen werden. Sofern ein solcher Angemessenheitsbeschluss nicht existiert, ist der Datentransfer zwar nicht per se unzulässig, es müssen jedoch zusätzliche Voraussetzungen im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sein.

Mit seinem Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache [C-311/18 „Schrems II“](#) hat der EuGH das Datenschutzrecht nachhaltig beeinflusst. Mit diesem wurde das sog. EU-Privacy-Shield-Abkommen der USA mit der EU für ungültig erklärt. Hierdurch sollte - ähnlich wie sein Vorgängerabkommen „Safe Harbor“ - ein vergleichbarer Schutz für Daten von EU-Bürger:innen in den USA hergestellt werden. Allerdings sah in beiden Fällen der EuGH ein solches vergleichbares Schutzniveau als nicht gewährleistet an. Ein Angemessenheitsbeschluss für einen Datentransfer in die USA existiert nicht (mehr). Seitdem herrscht große Rechtsunsicherheit, wie ein rechtskonformer Datentransfer in die USA gestaltet sein muss. Dies ist insbesondere problematisch, da Anbieter von Social-Media-Plug-Ins (Facebook), Analysetools (bspw. Google Analytics) und sonstiger Dienstleistungen (bspw. Mailchimp) regelmäßig ihren Sitz in den USA haben, ein diesbezüglicher Datentransfer demnach kaum auszuschließen sein wird. Ein rechtssicherer Einsatz vorgenannter Dienste ist derzeit nicht möglich. Durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen lassen sich etwaige Rechtsunsicherheiten dennoch erheblich abfedern.



2. Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

2.1 Rechtslage bis 31. Dezember 2020

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Anschließend galt das Vereinigte Königreich bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 weiterhin als EU-Staat, so dass bis zu diesem Zeitpunkt keine datenschutzrechtlichen Probleme zu lösen waren.

2.2 Rechtslage nach dem Ende der Übergangsphase

Datenübermittlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sind derzeit zulässig. In dem Handels- und Kooperationsabkommen („Trade and Cooperation Agreement“ – TCA) wurde eine Überbrückungszeit („Bridge“) von maximal 4 Monaten ab dem 31. Dezember 2020 beschlossen, welche sich automatisch einmalig um zwei Monate verlängert, wenn die EU und das Vereinigte Königreich dieser Verlängerung nicht widersprechen. Während diesem Zeitraum gilt ein Datentransfer in das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung in ein Drittland. Die Bestimmungen der Art. 44 ff. DSGVO müssen demnach bis **Ende Juni 2021** noch nicht beachtet werden.

2.3 Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich ohne Angemessenheitsbeschluss

Das Europäische Parlament hat sich kürzlich mit knapper Mehrheit dagegen entschieden, Großbritannien ein angemessenes Datenschutzniveau zu attestieren. Genauso wie im Fall der USA wurde die Überwachung durch Geheimdienste bemängelt.

Das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses muss durch geeignete Maßnahmen im Sinne der Art. 46 ff. DSGVO kompensiert werden. Diese können insbesondere sein:

- Abschluss von Standardvertragsklauseln;
- Einwilligungen der Betroffenen;
- Interne Abreden;
- Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO.

3. Zusammenfassung

Unternehmen, die einen Datentransfer in das Vereinigte Königreich vornehmen müssen auf die Entscheidung des Europäischen Parlaments umgehend reagieren.

Sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge in das Vereinigte Königreich sollten auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Gerne können wir Sie in dieser Angelegenheit unterstützen.





Ihr Ansprechpartner:



Julian N. Modi
Rechtsanwalt
julian.modi@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Robin Fiedler
Rechtsanwalt
robin.fiedler@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

